

| urbanek | lind | schmied | reisch |

RECHTSANWÄLTE OG

strafrechtliche risiken für sozialarbeiter im bereich jugendwohlfahrt

Vortrag anlässlich des Workshops des
Österreichischen Städtebundes

22. + 23.02.2018
Congress Salzburg

mag. josef gallauner m.a.s.

Sozialarbeit und Strafrechtspraxis

Fall Luca:

- LG Innsbruck 2009: Sozialarbeiterin wird vom Vorwurf des Quälens und der Vernachlässigung einer unmündigen Person freigesprochen, aber...
- wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung durch Unterlassung als Garantin schuldig erkannt - (bedingte) Geldstrafe € 1.200,-
- OLG Innsbruck hebt auf und spricht frei:
 - Keine objektive Sorgfaltswidrigkeit
 - Kein strafrechtliches Fehlverhalten innerhalb des eingeräumten Ermessensspielraumes
 - Gebotener Blickwinkel: Informationsstand der Sozialarbeiterin in Ex-Ante-Betrachtung

Sozialarbeit und Strafrechtspraxis

Fall C.

- LG Korneuburg 2011: Anklage gegen Leiter und Mitarbeiterin des JWT
- Vorwurf 1: **Amtsmissbrauch**: Wissentlicher Befugnismissbrauch durch Außerachtlassung der Verpflichtung zur Objektivität und materiellen Wahrheitsforschung bei Ausübung der Interimskompetenz iSd § 211 Abs 1 Satz 2 ABGB
- Vorwurf 2: **Untreue** unter Ausnützung einer Amtsstellung durch Gewährung einer finanziellen Beteiligung an Gutachterkosten der Kindesmutter zur Gefährlichkeitseinschätzung des Kindesvaters aus Landesmitteln mit Zweckwidmung Unterstützung der Erziehung
- Anklageeinspruch ad 1: Tätigkeit des JWT iSd § 211 Abs 1 Satz 2 ABGB nicht hoheitlich, sondern privatrechtlich; JWT bleibt der Kontrolle des Außerstreitgerichts unterstellt; JWT agiert nicht mit Akten der Hoheitsverwaltung (B, VO); übereinstimmende Judikatur VfGH u VwGH

Sozialarbeit und Strafrechtspraxis

- OLG Wien: Nimmt JWT Kompetenz zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung gemäß § 211 Abs 1 2. Satz ABGB in Anspruch, um trotz zuvor erfolgter Obsorgeentscheidung zugunsten des Kindesvaters dessen Obsorgeberechtigung zu klären, handelt er hoheitlich; dem steht Umstand der Parteistellung und Rechtsmittellegitimation des JWT im außerstreitgerichtlichen Verfahren nicht entgegen.

- Schöffensenat LG Korneuburg: Freispruch ad Amtsmissbrauch
 - Im Amtsmissbrauchsverfahren ist nicht zu klären, ob § 211 ABGB richtig oder falsch angewendet worden ist, sondern vielmehr, ob die Mitarbeiter des JWT auf Basis der Beurteilungsgrundlage des damals bekannten Sachverhalts Grund zur Annahme hatten, dass ohne ihr Handeln das körperliche oder seelische Wohl der Minderjährigen ernstlich gefährdet gewesen wäre
 - Straflosigkeit analog § 195 Abs 4 StGB (Kindesentziehung)
 - JWT hat Grundregeln der Verfahrensfairness eingehalten

Sozialarbeit und Strafrechtspraxis

- Zurückweisung der Privatbeteiligung des Vaters C.
- Rücktritt der StA vom „Rest der Anklage“ (Untreue)
- Für Angeklagte belastendes Verfahren
 - Medien
 - Verein „Väter ohne Rechte“
 - Internethetze
 - Verteidigungskosten rd. € 17.000; € 1.300 hat die Republik ersetzt
- Aber:
 - Strafverfahren gegen Mitarbeiter von JWT sehr selten
 - kaum Verurteilungen

Materielles Strafrecht

§ 6 Abs 1 StGB: Fahrlässig handelt.....

- wer die Sorgfalt außer Acht lässt
- zu der er nach den Umständen verpflichtet
- und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist
- und die ihm zuzumuten ist
- und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht

Materielles Strafrecht

➤ Sorgfaltsverstoß in objektiv Hinsicht

- Verstoß gegen verbindliche Verhaltensanforderungen
- kein abschließender Katalog - gesamte Rechtsordnung
- (**Nur**) Wenn einschlägige Rechtsnormen fehlen: „Maßstabsfigur“
 - Der ordentliche, gewissenhafte und pflichtengetreue Durchschnittsangehörige seiner Berufsgruppe

➤ Vertrauensgrundsatz

- Begrenzt die objektive Sorgfaltswidrigkeit
 - Bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer wird vom Handelnden (nur) jene Sorgfalt verlangt, die unter der Prämisse des sorgfältigen Verhaltens der anderen erforderlich ist
 - Grenze: objektive Sorgfaltswidrigkeit des Handelns des anderen ist bereits eindeutig erkennbar oder konkret indiziert

Materielles Strafrecht

- Weisung des Dienstvorgesetzten
 - exkulpiert nicht automatisch
- Wenn sehr rasches Vorgehen erforderlich ist: keine extremen Anforderungen an die Zumutbarkeit der Sorgfaltsübung
- Strafbarkeit von Unterlassungen - § 2 StGB, Garantenstellung
 - Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und...
 - ...die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist

Materielles Strafrecht

- Unstrittig: Mitarbeiter der JWT sind Garanten
- Gleichwertigkeit
 - Strafbarkeit der Unterlassung nur, wenn Unrechtsgehalt nach den Umständen des Einzelfalls einer Herbeiführung des Erfolgs durch positives Tun wenigstens annähernd gleichkommt
- Oft ignoriert: „Quasikausalität“
 - Strafbarkeit nur dann, wenn der schädigende Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfällt, wenn man die vom Täter pflichtwidrig unterlassene Handlung hinzudenkt
- Strafrecht: immer ex-ante-Beurteilung
 - Dokumentation!

Weiterführende Überlegungen für Extremfälle

„Sozialarbeiter des JWT sind keine Kinderschutzpolizei“

„Gewaltverbot für Mitarbeiter des JWT“

- Stimmt bei Gefahr im Verzug nicht
- Grundsatz: Bei Gefahr im Verzug darf (und muss) der JWT die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung (vorläufig) selbst treffen
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Einsatz des gelindesten (aber wirksamen) Mittels zur Abwehr der Gefahr
 - Ermächtigung (und Verpflichtung) zum Einsatz von Zwangsgewalt, wenn Nothilfe/Selbsthilfe erlaubt
 - Wenn vorhersehbar: Beiziehung der Organe der Sicherheitspolizei zur Gefahrenabwehr

Strafprozessrecht

Häufig gehört – trotzdem falsch (zumindest taktisch unklug):

- Ich bin unschuldig und habe daher nichts zu befürchten
- Wenn ich gleich zur ersten kriminalpolizeilichen Einvernahme einen Verteidiger mitnehme, dann erwecke ich sofort den Eindruck, ein Verbrecher zu sein
- Die müssen mir erst einmal etwas nachweisen, bis dahin sage ich gar nichts
- Wenn nicht so protokolliert wird wie ich das gesagt habe, dann unterschreibe ich das Protokoll einfach nicht, dann ist es ungültig
- Der Ermittler war so nett, der glaubt mir sicher
- Wenn ich dann angeklagt bin beauftrage ich sofort einen Strafverteidiger

Risikominimierung

- Seien sie sorgfältig, wachsam und engagiert
 - Das Ihnen anvertraute Schutzgut - Leben eines Kindes - hat allerhöchste Priorität
 - Sozialarbeiter im Bereich JWT agieren in problematischen Verhältnissen iSv Abweichung von „normalen“ Verhältnissen bei intakten Familien
- Gefährdung von Minderjährigen - Unterschied zw. wichtig & dringend
 - Wie hoch ist Gefährdungspotential
 - Wie hoch ist die Gefahr, dass sich Gefährdung schnell verwirklicht
- Ziehen Sie in Betracht, dass (zB.)...
 - Besuchsankündigungen „Scheinweltpräsentationen“ fördern
 - sich Kindeswohlgefährdungen nicht an Amtsstunden halten
 - zwischen „sollen“ und „sein“ Welten klaffen können (unüberprüfte Selbstbindungsvereinbarung mit unverlässlichem Elternteil)

Risikominimierung

- Präzise Dokumentation.....
 - eigene Tätigkeit
 - Informationsstand im Zeitpunkt der Vornahme (oder Unterlassung) einer Handlung
 - auf Basis welcher bestimmter Tatsachen werden Entscheidungen getroffen?
 - Abwägung von Alternativen, etc., weil....
 - Gefahr strafrechtlich verurteilt zu werden, weil (scheinbar) nichts unternommen wurde, ist weitaus größer als Gefahr einer Verurteilung bei einer (ex post betrachtet) unrichtigen Reaktion
- die im Ernstfall demjenigen, der sie braucht, auch zur Verfügung steht
 - Zeit, Suspendierung, Versetzung
- Seien sie unbesorgt, das strafrechtliche Risiko für Sozialarbeiter im Bereich JWT ist überschaubar gering

| urbanek | lind | schmied | reisch |

RECHTSANWÄLTE OG

Herzlichen Dank!